



Gemeinde Thürnen
Sozialhilfebehörde Thürnen

Reglement über die Organisation der Sozialhilfebehörde Thürnen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfe

- ¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.
- ² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

- ¹ Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde ausgeübt.
- ² Die Sozialhilfebehörde
 - a. stellt sicher, dass alle hilfeschuchenden und hilfbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
 - b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
 - c. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
 - d. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

§ 3 Schweigepflicht

- ¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde und der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.
- ² Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

- ¹ Die Sozialhilfebehörde gewähren der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.
- ² Die Sozialhilfebehörde gewähren der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

§ 5 Fortbildung

- ¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

B. Sozialhilfebehörde

§ 6 Stellung und Organisation

- ¹ Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde.

- ² Sie konstituiert sich selber und verteilt ihre Ressort wie auch die Fälle zur Betreuung unter den Mitgliedern.
- ³ Das Aktuariat wird ebenfalls von einem Sozialhilfebehördenmitglied wahrgenommen.

§ 7 Aktenauflage

- ¹ Die Sitzungsakten liegen mindestens 7 Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung auf und können von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

- ¹ An der Sitzung nehmen alle Behördemitglieder teil.
- ² Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 9 Beschlussfassung

- ¹ Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse an ihren Sitzungen oder auf dem Zirkulationsweg.
- ² In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 10 Sitzungsprotokoll

- ¹ Das Protokoll der Sitzungen erhalten die Behördemitglieder auf dem Zirkulationsweg.
- ² Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 11 Schriftstücke

- ¹ Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom jeweils fallbearbeitenden Behördemitglied zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- ² Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind vom Präsidium und dem Aktuariat zu unterzeichnen.
- ³ Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind von einem Behördemitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Buchhaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.
- ² Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

C. Schlussbestimmung

§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.
- ² Es tritt am 01.01.2005 nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 03.12.2004 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat das vorstehende Organisationsreglement am 03. Dezember 2004 beschlossen.

Thürnen, 04. Dezember 2004

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:


Ernst Wüthrich


Sandro Racchi